aufzunehmen; fie halten jedoch für eben so billig, wie gerecht, daß die Bertheilung ber Kosten ber Ginquarstierung nach bestimmten ausreichenden Normal = Sägen in Friedens= wie in Kriegs = Zeiten durch Steuer= Umlage im Bereiche der Provinz die entsprechende Ausgleichung erhalte.

Die zum breizehnten Provinzial-Landtag versammelten getreuen Stände haben in ihren Berathungen über diesen für das Gemeinwohl erheblichen Gegenstand sich dieser Ueberzeugung angeschlossen, und erlauben sich Ew. Königlichen Hoheit die Bitte zu unterbreiten, Allerhöchstvieselben mögen geruhen, die Emanierung eines Geseh-Schtwurfs zu besehlen, wodurch in Friedens- wie in Kriegs-Beiten für die Rheinprovinz die Kosten der Ginquartierung nach ausreichenden, für die ganze Provinz gültigen, auf sesten Principien beruhenden Sähen, und die Ausgleichung derselben zwischen allen Ginquartierungspslichtigen im Bereiche der Provinz sestgessellt wird.

In tieffter Chrfurcht erfterben ac.

Düffeldorf, ben 22. December 1858.

Allerdurchlauchtigfter Pring! Allergnädigfter Regent und gerr!

Die treugehorsamsten, zum dreizehnten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände 16) Rheinschiffahrts : Mbgestatten sich auf Grund eingegangener Petition, welche die getreuen Stände als berechtigt gaben.
anerkennen, die ehrsurchtsvolle Bitte an Eure Königliche Hobeit zu richten:

Allerhöchstolieselben geruhen zu befehlen: daß, um die höchst wichtige und vielsache Interessen umfassende Rheinschiffahrt vor der sie ernstlich bedrohenden Konkurrenz sowohl der inländischen Eisenstraßen als auch vornämlich der ausländischen Berbindungswege einigermaßen zu schützen, die übermäßigen Octroigebühren so weit als thunlich ermäßigt, sodann die Recognitionsgebühren und die Brückendurchlaßgebühren gänzlich ausgehoben werden.

In tieffter Chrfurcht ersterben ac.

Duffelborf, ben 23. December 1858.

Allerhöchster Landtags : Abschied.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaben

Bring von Brenken, Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial=Landtages ben nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erflärungen über die Propositionen.

- 1) Gemährleiftung wegen verborgener Mängel bei bem Berkaufe und Taufche von Hausthieren im Bezirke bes Appellations = Gerichts hofes in Coln.
- 2) Wahlen im Stanbe ber Landgemeinden.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 3. Mai 1859, (Gesetz-Sammlung S. 205), ihre Erledigung gesunden.

Wenn die getreuen Stände den Erlaß der ihnen im Entwurfe zur Begutachtung vorge= legten Verordnung,

betreffend die Ausführung ber in ben Artifeln IX. und XIII. ber Berordnung vom 13 Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial=Landtags=Bahlen im Stande der Landgemeinden ber Rheinprovinz,

um beswillen nicht befürworten zu können geglaubt haben, weil das Berlassen des durch das Gesetz von 27. März 1824 vorgeschriebenen Wahlmodus mit dem Grundsatze der Erhaltung und Wahrung ständischer Rechte nicht zu vereinigen sein würde und weil die Mitglieder der Bürgermeisterei Bersammlungen durch ihre Wahl Seitens der Gemeindewähler nur mit der Berwaltung des Gemeindevermögens, nicht aber mit der Ausübung einer ständischen Berechtigung betraut würden, so haben sie dabei nicht genügend gewürdigt, daß durch die beabsichtigte Berordnung keineswegs neue Grundsätze in die ständische Gesetzebung eingeführt werden sollen, sondern daß dieselbe nur die Aussührung der unter ständischem Beirath erlassenen Verdrung vom 13. Juli 1827 bezweckt, in deren Artikel XIII. ausdrücklich und dispositiv bestimmt worden ist, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nach Regulirung des ländlichen Communalwesens von den Gemeinde-Berordneten jeder Sammtsgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen.

Da das ländliche Gemeindewesen in der Aheinprovinz jetzt geordnet ist, so würde es sich nicht rechtsertigen lassen, wenn diese gesetzliche Bestimmung noch serner unausgeführt bliebe; es hat daher auf den hierauf gerichteten Antrag der getreuen Stände nicht eingegangen werden können, vielmehr wird denselben der Entwurf mit den bei dessen nochmaliger Prüfung für nothwendig und zweckmäßig erachteten Modisicationen anderweit zur Begutachtung vorgelegt werden.

Dem von den getreuen Ständen anerkannten Bedürfnisse einer neuen Berordnung, die Spurweite und Achsschenkel-Länge des Rheinischen Fuhrwerk betreffend, ist unter Berücksichtigung der abgegebenen gutachtlichen Erklärung durch die inzwischen ergangene und in den Amtsblättern der Provinz publicirte Berordnung entsprochen.

II. Auf die ftandischen Betitionen.

Anlangend die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 21. December 1858, so haben dieselben, insoweit sie auf Ergänzung und resp. Abänderung der §§ 6, 9, 72 und 73 des revidirten Reglements für die Provinzial=Feuer=Societät der Meinprovinz vom 1. September 1852 (Gesets=Sammlung S. 653 ff), gerichtet waren, durch Unseren inzwischen in der Gests=Sammlung publicirten Erlaß vom 12. März d. J. ihre Erledigung gefunden.

Was dagegen den Antrag ad I. betrifft, daß über die Petition vom 26. October 1854 bezüglich der Garantirung der Prämienbeiträge durch die Provinz und bezüglich der Gestattung der Annahme von Mibiliar-Bersicherungen Entscheidung baldigst getroffen werden möge, so muß diese Entscheidung noch vorbehalten bleiben, da die Erörterungen, welche in Bezug auf diese Punkte eingeleitet worden, noch nicht geschlossen sind. Auf die Bitte ad II. endlich, die

- 3) Berordnung, bie Spurweite und Achsichenkel-Lange bes Rheinischen Fuhrwerks betreffend.
- 1) Provinzial = Feuer= Sprietat.

Bervflichtung ber Societat jum Erfat bes burch fogenannten falten Blitfchlag an einem verficherten Gebäude verursachten Schadens (§ 54 des Reglements) lediglich bavon abhängig gu machen, daß bie Beschädigung als Wirfung bes Bliges von ber Direction anerkannt werbe, bat nicht eingegangen werden tonnen, weil einerseits ein eigentliches Bedurfniß fur ben Un= trag nicht vorliegt, und andererseits ein etwaiger Anspruch ber Betheiligten nicht lediglich von bem Ermeffen ber Direction abhangig gemacht werben fann, endlich auch ber § 105 bes Realements fowohl nach Seiten ber Societat als bes Beschädigten genugenben Schut bietet.

Dem von ben getreuen Ständen in ber Petition vom 22. December 1858 gestellten Un= 2) Lanbarmenhaus zu Trier. trage gemäß haben Wir burch Unsere Orbre vom 30. April b. J. genehmigt, bag benjenigen Rreifen bes Regierungsbezirfs Trier, welche barthun, bag in anderer Weise von ihnen fur eine angemessene Unterbringung ihrer Sospitaliten, Kranten und Waisenkinder gesorgt fei, gestattet werbe, fich in biefer Beziehung vom Landarmenhause zu Trier gegen verhältnifmäßige Ermäfigung ihrer bisherigen Beitrage zu trennen.

Die in ber Betition vom 23. December 1858 von ben getreuen Ständen gestellten Antrage auf Erweiterung ber Befugnisse ber Provinzial-Bulf8-Rasse unterliegen noch ber Erwägung und muß ber barauf bezügliche Bescheid vorbehalten bleiben.

Den Antragen ber getreuen Stanbe in ber Petition vom 23. December 1858 entsprechenb, baben Wir genehmigt, bag ber Betrag von 20,926 Thir. 13 Sar. 10 Bf., welcher in ben Stabren 1854 - 1857 nach § 16 bes unter bem 27. September 1852 bestätigten Statuts ber Mbeinischen Provinzial = Bulf8 = Raffe zur Bramirung von Sparkaffen = Intereffenten bestimmt war, jeboch nicht zur Berwendung gefommen ift, von ben Ständen zu anderweiten provinziellen Breden verwendet und zu bem Ende bisponibel gehalten merbe.

Bugleich haben Wir auf Die ferneren Antrage ber getreuen Stande in Abanderung bes gebachten § 16 bes Sulfstaffen = Statuts bestimmt, bag von bem jährlichen Binsgewinn ber Bulfskaffe fünftig nur noch ein Biertel zur Prämirung von Sparkaffen = Intereffenten ber Proving verwendet werden foll. Das andere Biertel ift bem Rheinischen Meliorations = Fonds fo lange zu überweisen, bis beffen Stamm-Rapital die Summe von hunderttausend Thaler erreicht haben wird. Bon biefem Zeitpuntte ab, haben bie Stande ber Broving nicht blos über ein Biertel, sondern über bie Sälfte des Binsgewinns der Bulfstaffe zu öffentlichen Zweden innerhalb ber Proving, frei ju verfügen. Gin Biertel bes Binggewinns bleibt gur Dedung etwaiger Berlufte und zur allmähligen Bermehrung bes Stammvermögens ber Bulfstaffe vorbehalten.

Auf die Betition ber getreuen Stände vom 23. December 1858 haben Bir ben Beichlüffen berfelben wegen Bewilligung

- 1) pon 2000 Thalern zur Gründung eines Penfions-Fonds für bie Beamten ber Provingial = Arbeit8 = Anftalt in Brauweiler,
- 2) von 2000 Thalern gur Grundung eines gleichen Benfions = Fonds für bie Beamten ber Brovingial = Fren = Anstalt zu Siegburg, andles und englich and engliche
- 3) von je 800 Thalern zur ferneren Unterstützung ber Blinden Anstalt in Duren für bie Jahre 1859 und 1860

Unfere Genehmigung ertheilt. I mad natified and all sounds and and an analysis

Nachbem die Gemeindechaussen von Coblenz über Moselfern und Cochem nach Alf, Die sogenannte Moselstrafe, und von Alf über Merl nach Bell bereits burch die Erlasse vom 30. Cobleng nach Alf. und 18. April 1855 jur Aufnahme unter Die Bezirksstraßen bes Regierungsbezirks Cobleng nach vollendetem Ausbau befignirt worben find, wird ber Minister fur Sandel, Gewerbe und

- 3. Erweiterung ber Be= fugniffe ber Mheinischen Bro= vingial = Bulfstaffe.
- 4) Bramienfonds für bie Sparkaffen-Intereffenten bei ber Provingial = Bulfskaffe.

5) Verwendung bes gur Berfügung ber Stanbe fte= henden Antheils an ben Ring= Neberschüffen ber Provingial= Bulfstaffe.

6) Gemeinbe-Chauffee von

öffentliche Arbeiten auf Grund bes § 7 bes Begirtsstraßen = Regulativs vom 17. September 1855 ben Termin der Uebernahme biefer Strafen ober jusammenhängender Streden berselben bestimmen, sobald solche ben Unforderungen des gedachten Regulativs entsprechend hergestellt fein werben.

- 7) Bautoften-Bufduß aus Bezirfeft:agen-Fonde für bie Gemeinde Loricheib.
- Der in ber Betition ber getreuen Stande vom 23. December 1858 vorgetragene Beichluß wegen Zahlung eines Koftenzuschusses von 4000 Thaler aus bem Bezirtsftragen = Fonds an Die Gemeinde Lorscheid hat badurch seine Erledigung gefunden, bag biese Gemeinde an bem Ausbau ber Wiedbach = Strafe Theil zu nehmen fich nicht entschloffen hat.
- 8) Gemeinbe-Chauffee von und Dohrgaul nach Diebergaul im Regierungs=Begirt Coln.

Auf Die Antrage in ber Betition vom 23. December 1858 eröffnen Bir ben getreuen Raiferau über Frielingsborf Stanten, bag bie Aufnahme ber Gemeinde Chausier von Raiferau an ber Leppe = Strafe über Frielingsborf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar Bipperfürther Bezirksstraße nach beren vollständiger und vorschriftsmäßiger Ausbauung unter die oftrheinischen Bezirtsstraßen bes Regierungsbezirts Coln von Uns genehmigt worden ift.

9) Bau einer Strafe von

Auf den Antrag der getreuen Stände, den Bau einer Chaussee von Barmen nach Hucks= Barmen nach hudeswagen. wagen langs ber Bupper auf Staatstoften auszuführen, ift nicht einzugeben, bagegen geneh= migen Wir, daß benjenigen Corporationen oder Privaten, welche ben Bau ber gedachten Chaussen auf eigene Kosten auszuführen übernehmen, eine Bauprämie von 10,000 Thir. für die Meile, für den Kall, daß auch die fünftige Unterhaltung der Straße gesichert ist, in Ausficht gestellt werde.

10) Strafe von Belbern nach Rheinberg.

Die von ben getreuen Ständen in ber Petition vom 21. December 1858 beantragte Ueber= nahme ber Strafe von Gelbern über Camp nach Rheinberg nach beren bezirkeftragenmäßiger Bollendung auf den westrheinischen Bezirksstragen - Fonds bes Regierungsbezirks Duffelborf haben Wir genehmigt.

11) Strafe von Straelen

Die in ber Betition Unserer getreuen Stante vom 23. December 1858 beantragte Aufbis zur Limburg'ichen Grenze. nahme ber Gemeinde-Chaussen von Straelen bis zur Limburg'schen Grenze auf Arcen unter Die westrheinischen Bezirksstraßen Des Regierungbezirks Duffeldorf haben Wir genehmigt.

12) Abbugung ber gegen jugenbliche Berbrecher erfannten Wefangnifftrafen in ber Arbeits: Anftalt zu Brauweiler.

Bas ben Antrag ber getreuen Stände in ber Petition vom 23. December 1858 betrifft, fo haben Wir durch Unseren Erlag an die Minister bes Innern und ber Juftig vom 14. Juni 1859 genehmigt, bag bie Bestimmung in ber Orbre vom 19. September 1857, wonach bie gegen Böglinge ber Detentions - Unftalten gerichtlich erfannten Gefängnifftrafen von ber Dauer bis ju einer Woche, anftatt in einem gerichtlichen Gefängniffe, in ber betreffenden Anftalt felbst vollstreckt werden burfen, auch auf jugendliche Berbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strafgesethuches zu einer Wefängnißstrafe verurtheilt und demnächst in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgenommen find, sowie überhaupt auf alle Häuslinge ber Unstalt ausgedehnt werde.

13) Borfluth: und Drai: nage=Befes.

Dem Bunsche welchen die getreuen Stande in ber Betition vom 21. December 1858 wegen Erlaffung eines Gefetes jur Beforderung ber Borfluth und insbesondere ber Drainage ausgebrückt haben, ift burch bas Gefet vom 14. Juni 1859 (Gefet Sammlung S. 325) ent= fprochen worden.

14) Gemeinbe Reuerburg.

Dem Antrage ber getreuen Stanbe in ber Betition vom 23. December 1858 entsprechend, haben Wir die Bertretung ber Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Rreis= und Provinzial=Landtagen im Stande ber Stadte angeordnet, auch, auf bas Gefuch ber Gemeinde= Bertretung bes Ortes, demselben bie Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verlieben.

Auf die Petition vom 22. December 1858,

bie Bertheilung und Ausgleichung ber Ginquartierungslaft in ber Rheinproving 15) Ginquartierung. betreffend,

١b.

wird ben getreuen Standen eine bezügliche Borlage jur Begutachtung zugeben.

Auf die, die Ermäßigung der Rheinschiffsahrts Abgaben betreffende Petition vom 23. 16) Rheinschiffsahrts Abs December 1858 eröffnen Wir den getreuen Ständen, wie die Bemühungen Preußens schon gaben. seit längerer Zeit darauf gerichtet sind, eine Ermäßigung der Rheinschiffsahrts Abgaben herbeis zuführen, und daß zur Erreichung dieses Zweckes neuerdings wieder Berhandlungen angeknüpft sind, deren Ergebniß abzuwarten sein wird.

Bu Urfund biefer Unserer gnäbigsten Bescheidungen haben Wir ben gegenwärtigen Landtags - Abschied Bochsteigenhandig vollzogen und verbleiben ben getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, ben 16. October 1860.

geg .: Wilhelm, Pring von Prengen, Regent.

von Anerswald, von der Hendt. Simons, von Schleinitz.
von Patow, von Bethmann= Hollweg.
Graf von Schwerin, von Roon,

- 50 --

and the Petition were CLarender 1959, to

free particles and the first of the second second second by the standards



